

Beschlüsse

Auf seiner 7006. Sitzung am 22. Juli 2013 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Burundi“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Parfait Onanga-Anyanga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Ostafrika, Leiter des Büros der Organisation für die Einheit, die Zusammenarbeit und den Frieden in Afrika (OAU) in Addis Abeba, Äthiopien, zu ernennen. (S/RES/2041 (2012) vom 22. März 2012,

wie in *Bekräftigung* seiner Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1368 (2001) vom 28. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1822 (2008) vom 30. Juni 2008, 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009 und 1888 (2011) und 1889 (2011) vom 17. Juni 2011 und mit dem erneuten Ausdrücken seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

¹⁰³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1994 verabschiedet.

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1.

Resolutionen und Beschlüsse

stan¹⁰⁹, dessen jüngste Ministerkonferenz am 14. Juni 2012 in Kabul abgehalten wurde, der Fünften Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, die am 26. und 27. März 2012 in Duschanbe stattfand, dem Investitionsgipfel von Delhi für Afghanistan, der am 28. Juni 2012 in Neu-Delhi stattfand, sowie den Initiativen, die beispielsweise im Rahmen des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durchgeführt werden, und den anderen einschlägigen Initiativen, die auf eine verstärkte regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afghanistan gerichtet sind, wie der Verbesserung der Handels- und Infrastrukturanbindung entlang historischer Handelswege, der Energieversorgung, des Verkehrs und des integrierten Grenzmanagements, und in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Ergebnisse der am 2. November 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens und der darauf folgenden, am 14. Juni 2012 in Kabul abgehaltenen Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens, die den Prozess von Istanbul einleiteten beziehungsweise weiterentwickelten und auf denen Afghanistan und seine Partner in der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Entschlossenheit bekräftigten, die regionale Sicherheit und Zusammenarbeit zugunsten eines sicheren und stabilen Afghanistans zu verstärken, unter anderem durch einen intensiveren regionalen Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen, mit Interesse weiteren Treffen in diesem Rahmen entgegensehend und feststellend, dass der Prozess von Istanbul die von Regionalorganisationen unternommenen Anstrengungen, insbesondere soweit sie sich auf Afghanistan beziehen, nicht ersetzen, sondern ergänzen und kooperativ unterstützen soll,

anerkennd, wie wichtig der Beitrag von Partnern in den Nachbarländern und der Region sowie von Regionalorganisationen, darunter die Europäische Union, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und der Südasiatische Verband für regionale Zusammenarbeit, für die Stabilisierung Afghanistans ist, betonend, dass der Ausbau der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Regierungsführung und der Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, und verstärkte regionale Anstrengungen zur weiteren Umsetzung der früheren Erklärungen über gutnachbarliche Beziehungen begrüßend und unterstützend,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, in diesem Zusammenhang feststellend, dass zwischen den Zielen der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan und denen der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe Synergien bestehen, und mit dem Fortschreiten der Transition betonend, dass sie ihre Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten und des sich verändernden Charakters und des angepassten Umfangs der Präsenz der internationalen Gemeinschaft verstärken müssen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen und Krimineller, einschließlich derjenigen, die an der Herstellung unerlaubter Drogen oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, wie in den Berichten des Generalsekretärs seit der Verabschiedung der Resolution 2011 (2011) des Rates beschrieben, und über die engen Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, sowie für die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Regierung Afghanistans, die Nationale Drogenkontrollstrategie¹¹⁰ zu aktualisieren und zu verbessern und dabei besonderes Gewicht auf ein partnerschaftliches Konzept zur Gewährleistung der gemeinschaftlichen und wirksamen Umsetzung und Koordinierung zu legen, die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe dazu ermutigend, im Rahmen der ihr übertragenen Verantwort-

¹⁰⁹ S/2011/767, Anlage.

¹¹⁰ S/2006/106, Anlage.

zu gewährleisten, mit der Forderung, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen einhalten und dass alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass die Lage der Zivilbevölkerung und insbesondere die Situation im Hinblick auf die Opfer unter der Zivilbevölkerung ständig überwacht werden und dass dem Rat laufend darüber Bericht erstattet wird, so

rechte, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, und entsprechend den weiteren Ausführungen in den Grundsätzen und Ergebnissen der von der Regierung und der internationalen Gemeinschaft unterstützten Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz, unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der in den Resolutionen 1267 (1999) und 1988 (2011) des Sicherheitsrats sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegten Verfahren, mit der Aufforderung an alle in Betracht kommenden Staaten, sich weiter am Friedensprozess zu beteiligen, und in Anbetracht der Auswirkungen, die Terroranschläge auf das afghanische Volk haben und auf die künftigen Aussichten auf eine Friedensregelung zu haben drohen,

in Anbetracht dessen, dass eine zunehmende Zahl von Taliban sich mit der Regierung Afghanistans ausgesöhnt haben, die terroristische Ideologie Al-Qaidas und ihrer Anhänger verworfen haben und eine friedliche Beilegung des andauernden Konflikts in Afghanistan unterstützen, sowie in Anbetracht dessen, dass die Sicherheit trotz der Entwicklung der Lage in Afghanistan und der Fortschritte bei der Aussöhnung nach wie vor eine ernste Herausforderung in Afghanistan und der Region darstellt,

sowie in Anbetracht dessen, dass eine zunehmende Zahl von Wiedereingegliederten sich an dem afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm beteiligen, unter Begrüßung der Ergebnisse der im Mai 2011 abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Programms und der jüngsten Anstrengungen zur Gewährleistung seiner Durchführung und in Ermutigung weiterer Anstrengungen, die verbleibenden operativen Herausforderungen anzugehen, namentlich durch einen geeigneten Überprüfungsmechanismus, und ferner die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung dieses unter afghanischer Führung stehenden Unterfangens ermutigend,

unter Hinweis auf die von der Regierung Afghanistans zuletzt auf der Konferenz von Tokio eingegangenen Verpflichtungen zur Stärkung und Verbesserung des Wahlprozesses in Afghanistan, einschließlich

3. *erkennt an*, dass der gesamte operative Bedarf der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe gedeckt werden muss, begrüßt die Vereinbarung zwischen der Regierung Afghanistans und den zur Truppe beitragenden Ländern, die volle Verantwortung für die Sicherheit in ganz Afghanistan bis Ende 2014 schrittweise an die Regierung Afghanistans zu übertragen, sowie den laufenden Vollzug des Transitionsprozesses seit Juli 2011, und fordert die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen für die Truppe zu stellen und ihre Anstrengungen zur Stützung der Sicherheit, der Stabilität und der Transition in Afghanistan auch künftig fortzusetzen;

4. *begrüßt* die feste Entschlossenheit der Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der an der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe teilnehmenden Nationen weiter afghanische nationale Sicherheitskräfte aufzubauen, die der afghanischen Verfassung unterworfen und in der Lage sind, unter einer wirksamen zivilen Führung und unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte Frieden, Sicherheit und Stabilität für alle Afghanen zu gewährleisten und durch die Stabilisierung der Lage in Afghanistan zur Sicherheit der Region beizutragen;

5. *begrüßt* die Entschlossenheit der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Regierung Afghanistans, die am 20. November 2010 in Lissabon geschlossene Dauerhafte Partnerschaft zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und Afghanistan in allen ihren Dimensionen bis 2014 und darüber hinaus weiterzuentwickeln, und insbesondere die dabei bekundete Absicht, im Rahmen der Dauerhaften Partnerschaft nachhaltige praktische Unterstützung zu gewähren, die darauf abzielt, das Leistungsvermögen und die Fähigkeit Afghanistans zur Bekämpfung der anhaltenden Bedrohungen seiner Sicherheit, Stabilität und

Sicherheit () 5.9 der 4R 4e 14.2 (s7-1.5 (s3ei) 4(z) zu)-3 (4) ut 1(r)-4.(a)-1.(4) 4 4.